



## Spartenordnung

### Kurzwortbezeichnungen

<b>DGS</b>	Deutscher Gehörlosen-Sportverband
<b>EDSO</b>	European Deaf Sports Organization (Europäische Gehörlosen-Sportorganisation)
<b>ICSD</b>	International Committee of Sports for the Deaf (Internationales Komitee für Gehörlosensport) Weltverband des Gehörlosensports
<b>DBB</b>	Deutscher Basketball Bund
<b>FIBA</b>	Federation Internationale Basketball Association (Internationaler Basketball Verband)
<b>DOSB</b>	Deutscher Olympischer Sportbund
<b>VwO</b>	Verwaltungsordnung
<b>SpO</b>	Spielordnung
<b>RO</b>	Rechtsordnung
<b>GbO</b>	Gebührenordnung
<b>StO</b>	Strafordnung

### Hinweis:

Wird im Text der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männer besetzbar.  
In den nachfolgenden Regeln, Bestimmungen, u.ä. schließt "Spieler" mit seinen Ableitungen auch jeweils "Spielerin" ein.

Entwurf der Ordnung: Juli 1990 von Herbert "Bimbo" Stäcker

Beschlossen und gültig ab 01.09.1990 bei der Tagung der Basketball -Sparte des DGS in Wetzlar/Hessen.

Geändert und beschlossen am 05.09.1992 bei der Arbeitstagung der Sparte Basketball des DGS in Frankfurt/Main.

Geändert und beschlossen am 03.09.1994 bei der Tagung der Sparte Basketball des DGS in Fürth/Bayern.

Geändert und beschlossen am 07.09.1996 bei der Arbeitstagung der Sparte Basketball des DGS in Leverkusen.

Bestätigung vom DGS-Präsidium am 11.04.1997 in Viernheim.

Geändert und beschlossen am 05.09.1998 bei der Tagung der Sparte Basketball des DGS in Düsseldorf.

Bestätigung vom DGS-Präsidium am 10.01.1999.

Geändert und beschlossen am 02.09.2000 bei der Arbeitstagung der Sparte Basketball des DGS in Frankfurt/Main.

Geändert und beschlossen am 07.09.2002 bei der Tagung der Sparte Basketball des DGS in Osnabrück.

Geändert und beschlossen am 04.09.2004 bei der Arbeitstagung der Sparte Basketball des DGS in Würzburg.

Geändert und beschlossen am 02.09.2006 bei der Tagung der Sparte Basketball des DGS in Frankfurt/Main.

Geändert und beschlossen am 30.08.2008 bei der Arbeitstagung der Sparte Basketball des DGS in Stuttgart.

Geändert und beschlossen am 02.09.2010 bei der Tagung der Sparte Basketball des DGS in Hamburg.

Geändert und beschlossen am 03.09.2011 bei der Tagung der Sparte Basketball des DGS in München.

Geändert und beschlossen am 24.05.2014 bei der Tagung der Sparte Basketball des DGS in Frankfurt/Main.

Geändert und beschlossen am 09.08.2014 bei der außerord. Spartentagung der Sparte Basketball des DGS in Frankfurt/Main.

Geändert und beschlossen am 12.03.2016 bei Arbeitstagung der Sparte Basketball des DGS in Fürth.

Geändert und beschlossen am 28.05.2016 bei der außerord. Arbeitstagung der Sparte Basketball des DGS in Essen.

Geändert und beschlossen am 29.04.2017 bei der außerord. Spartentagung der Sparte Basketball des DGS in Frankfurt/Main.

Geändert und beschlossen am 26.05.2018 bei der Spartentagung der Sparte Basketball des DGS in Frankfurt/Main.

München, den 27.05.2018, Verbandsfachwartin Andrea Schork

### **Änderungen der Ordnungen:**

Diese Ordnungen gelten ab sofort bis auf weiteres. Sie können durch die Spartenleitung im Laufe der Zeit ergänzt werden, sobald sich Änderungen aufgrund der Erfahrungen als notwendig erweisen, oder die Vereine / Landes-Gehörlosen-Sportverbände Änderungen beantragen. Sie werden durch Rundschreiben und Bekanntmachung unter "Amtliche Bekanntmachung" in der Sportbeilage der DGZ veröffentlicht. Sie sind für alle dem DGS angeschlossenen und Basketballsport treibenden Vereine bindend.

## **INHALTVERZEICHNIS**

### **1. *Verwaltungsordnung (VwO)***

- § 1 *Name und Aufgaben*
- § 2 *Gliederung*
- § 3 *Spartentagung, Arbeitstagung, Spartenleitung*
- § 4 *Aufgaben der Spartenleitung*
- § 5 *Geschäftsjahr und Finanzierung*
- § 6 *Kassenstelle und Passstelle*
- § 7 *Allgemeine Angaben zur Basketballstatistik*
- § 8 *E-Mail-Adresse*

### **2. *Spielordnung (SpO)***

- § 1 *Einleitung*
- § 2 *Allgemeines*
- § 3 *Spielbetrieb der Gehörlosen*
- § 4 *Spieljahr (Spielsaison)*
- § 5 *Qualifikationsmodus*
- § 6 *Meisterschaften und Pokalmeisterschaften*
- § 7 *Spieltechnische Leitung*
- § 8 *Spielverbot*
- § 9 *Teilnehmerausweis*
- § 10 *Vereinswechsel und Wartezeit*
- § 11 *Ausländische Spieler*
- § 12 *Kampfgericht*
- § 13 *Schiedsrichter*
- § 14 *Pflichten der Vereine bei den Basketball-/und Pokalmeisterschaften*
- § 15 *Spielkleidung*
- § 16 *Hörhilfen*
- § 17 *Spielverlusterklärung*
- § 18 *Spielberechtigung*
- § 19 *Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren*
- § 20 *Repräsentativspiele (Auswahlspiele)*
- § 21 *Dopingverbot*
- § 22 *Sportdisziplin*
- § 23 *Spielsperre*

### **3. *Rechtsordnung (RO)***

- § 1 *Rechtsordnung*
- § 2 *Rechtsmittel*
- § 3 *Kosten*

**4. Gebührenordnung (GbO)**

- § 1 Teilnahmegebühren
- § 2 Spartenbeitrag
- § 3 Gebühren bei Spielberechtigungen
- § 4 Rechtsmittelgebühren
- § 5 Mahngebühren
- § 6 Werbungs-Genehmigungsgebühren
- § 7 Genehmigungsgebühren

**5. Strafordnung (StO)**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Strafen gegen Spieler
- § 3 Disqualifikation mit Pässeinzug wegen Sperren/Strafen
- § 4 Strafen gegen Vereine
- § 5 Strafen gegen Vereine nur bei den Streetball-Meisterschaften
- § 6 Sonstiges

## **1. Verwaltungsordnung (VwO)**

### **§ 1 Name und Aufgaben**

1. Die Sparte Basketball des DGS ist die für den Gehörlosen-Basketballsport zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. (DGS) und wird gebildet nach § 29 der Verbandsatzung des DGS von allen basketballsporttreibenden Gehörlosen-Sportvereinen bzw. deren Basketballabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Aufgaben der Sparte Basketball sind:
  - a) den Gehörlosen-Basketballsport zu pflegen und zu fördern.
  - b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen.
  - c) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Basketball und im Rahmen des DGS.
  - d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Mitglieder.
  - e) Wahrung der Interessen der Gehörlosen-Sportvereine und deren Mitglieder gegenüber Behörden und Landesbasketballverbänden.
  - f) Regelung der Beziehungen zu dem Deutschen Basketball-Bund (DBB) und seinen angeschlossenen Landesbasketball-Verbänden.
  - g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Basketball und zwischen den Vereinen und deren Mitglieder.
  - h) Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Gehörlosen-Basketballsportes gerichtet sind.
  - i) Durchführung von Lehrgängen für Spitzen - und Nachwuchssportler.

### **§ 2 Gliederung**

1. Die Sparte Basketball des DGS gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Spartentagungen, Arbeitstagungen, Spartenleitung**

1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der Sparte Basketball durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen - Sportverbände.

2. Die Spartentagung der Sparte Basketball findet alle 4 Jahre in Frankfurt am Main statt. Sie wird vom Verbandsfachwart einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung und Kassenbericht muss bis spätestens 2 Monate vor dem Termin erfolgen. Die Revisoren geben den Revisorenbericht ab. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei der Spartentagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung auf die Dauer von 4 Jahren, wie bei anderen Verbandsfachsparten auch im gleichen Jahr, gewählt.
4. 2 Jahre nach der Spartentagung findet eine Arbeitstagung der Sparte statt, auf der der Rückblick gehalten, die Kasse geprüft und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
5. Zu den Sparten-/Arbeitstagungen werden die Landes-Gehörlosen-Sportverbände des DGS und alle Vereine mit Basketball-Abteilung 2 Monate vorher eingeladen. Jeder Landesbasketballfachwart/-beauftragter bekommt 2 Stimmen. Jeder Verein mit Basketball-Abteilung bekommt 1 Stimme. Die Spartenleitung hat selbst pro Mitarbeiter 1 Stimme.
6. Anträge zur Spartentagung mit Begründungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Spartentagung beim Verbandsbasketballwart eingereicht werden.
7. Alle Beschlüsse bei den Sparten- und Arbeitstagungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle dem DGS angeschlossenen Vereine, die am Basketball-Spielbetrieb teilnehmen.
8. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den abzustimmen ist, als abgelehnt.
9. Die Spartenleitung besteht aus:
  - a) dem Verbandsfachwart
  - b) dem Technischen Leiter
  - c) dem Spartenkassierer
  - d) dem Passstellenverwalter
  - e) dem Jugendbeauftragter
10. Die Aufgaben von dem Öffentlichkeitsmitarbeiter, Schiedsrichterwart usw. können an freien Mitarbeitern delegiert werden, und zwar unter der Aufsicht des zuständigen Spartenleitungsmitarbeiters.
11. Die Kassen- und/oder Passstelle können bei Bedarf auch von dem Verbandsbasketballwart und/oder Technischen Leiter übernommen werden,

sofern diese Stellen unbesetzt sein sollten und/oder die Arbeiten erledigt werden müssen.

12. Für die Kassenprüfung werden aus dem Kreis der Delegierten 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden bei jeder Spartentagung neugewählt. Wiederwahl ist zulässig.
13. Bei Nichterscheinen eines Delegierten durch den Mitgliedsverein mit Basketballabteilung bei einer Tagung aller Arten (ordentlich/außenordentliche Spartentagung sowie Arbeitstagung) wird eine Strafe erhoben. Die Höhe der Strafe beträgt derzeit 50,- Euro und kommt der Jugendförderung zugute.

Unter Nichterscheinen wird folgendes definiert: einer Entschuldigung aller Art, ohne Anmeldung, ohne Vorlage eines Attestes, zeitnahe Absage, Absage am Tage der Veranstaltung.

Als Entschuldigung wird angenommen, wenn ein Attest vorliegt, das nicht älter als 4 Tage ist.

Sobald der Delegierte die Teilnahme nicht wahrnehmen kann, muss dieser sich um eine Vertretung kümmern und diese mit den Aufgaben vertraut machen und ebenfalls die Namensänderung an dem Verbandsfachwart melden.

Dies gilt nicht für die Spartenmitarbeiter, Vertretungen der Landes-Gehörlosen-Sportverbände, Mitarbeiter des Rechtsausschusses und die Kassenrevisoren.

#### **§ 4 Aufgaben der Spartenleitung**

1. Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen-Basketballsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der alle 4 Jahre stattfindenden Spartentagung Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
2. Der Verbandsbasketballwart hat die Geschäfte der Sparte Basketball zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Spartentagungen, der Arbeitstagungen, der Spartenleitung, sowie den Anweisungen des DGS.
3. Der Verbandsbasketballwart auf Bundesebene und die Landesbasketballwarte auf Landesebene sind berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen. Die Landesbasketballsparten sind verpflichtet auf Bundesebene, ebenso die Vereine auf Landesebene, zu diesen angesetzten Tagungen bzw. Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.
4. Der Verbandsbasketballwart hat die Durchführung der Basketballspiele im DGS in Verbindung mit dem Technischen Leiter und den Landesbasketballwarten sowie deren Beauftragten, zu organisieren und zu überwachen.
5. Der Verbandsbasketballwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Auslegung der Sperrbestimmungen der Sparte Basketball.
6. Der Verbandsbasketballwart hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesbasketballsparten teilzunehmen.
7. Die Landesbasketballwarte haben die Geschäfte ihrer Landesbasketballsparte nach Richtlinien der Sparte Basketball zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Landesteil.
8. Eine Landesbasketballsparte kann, soweit erforderlich, zur Vereinfachung der technischen Durchführung des Spielbetriebes nach geographischen Verhältnissen einem anderen Landesteil zugeordnet werden.

9. Der Jugendbeauftragte ist verantwortlich:  
Betreuung der gehörlosen Basketballjugend in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht.  
Förderung und Pflege des Basketballjugendsports durch Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Behörden sowie Gehörlosen-, Real- und Berufsschulen für Hörgeschädigte.  
Organisation und Durchführung von Lehrgängen (z.B. Jugendcamp) und Schulungen zwecks Bildung der Jugendleiter und der gehörlosen Basketballjugend.  
Zusammenarbeit mit DGSJ

## **§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Basketball erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
  - a) Startgebühr der Vereine mit Basketballabteilung
  - b) Spartenbeiträge von den basketballtreibenden Mitgliedsvereinen
  - c) Veranstaltung repräsentativer Spiele
  - d) Passgebühren, Mahngebühren, Geldstrafen
  - e) Gebühren und Verfahrenskosten
  - f) besondere Umlagen
  - g) Zuschüsse von Behörden, DBB, Landesfachverbänden sowie Stiftungen und Spenden
  - h) - ersatzlos gestrichen -

## **§ 6 Kassenstelle und Passstelle**

1. Die Kassenstelle und die Passstelle der Sparte Basketball kann zusammen oder getrennt von Mitarbeitern geführt werden. Sie tragen den Namen Spartenkassierer und/oder Passstellenverwalter.
2. Der Spartenkassierer ist für die Abwicklung der Geschäfte der Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht der Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben schriftlich Bericht zu erstatten.



3. Der Passstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Passstelle der Sparte Basketball zuständig. Die Ausfertigung von Teilnehmerausweise und anderen Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch diesen Verwalter.

#### **§ 7 Allgemeine Angaben zur Basketballstatistik**

1. Alle basketballtreibenden Vereine sind verpflichtet, jedes Jahr bis zum Ende Februar des laufenden Jahres allgemeine Angaben zur DGS-Basketball-Statistik wie Adressen der Vereine, Mitgliederzahl, Schiedsrichterangaben usw. an die Spartenleitung der Basketballsparte zu melden. Bei Nichterfüllung wird dem Verein eine Strafe auferlegt. (siehe Strafkatalog)

#### **§ 8 E-Mail-Adresse**

1. Alle basketballtreibende Vereine sollen eine eigene E-Mailadresse haben. Sie können der Spartenleitung auch mitteilen, dass die Nachrichten, Ausschreibungen, Mitteilungen u.a. der Vereinsvorsitzenden oder die Vereinsgeschäftsstelle per Mail geschickt werden. Der Verein kann die Nachrichten ausdrucken und an die BB-Abteilungen weiterleiten oder faxen. Falls die E-Mailadresse geändert wird, soll der Verein dies uns unverzüglich mitteilen.
2. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen werden folgende Auflagekosten fällig: Der Verein wird mit € 10,-- für jedes Jahr (wegen Mehrkosten der Portokosten, Kopierkosten u. a. belastet. Der Verein muss die Zahlung des Spartenbeitrags plus Auflagekosten zusammen auf das Konto der DGS-Basketballsparte einzahlen.

Ende der Verwaltungsordnung

## **2. Spielordnung (SpO)**

### **§ 1 Einleitung**

1. Diese Spartenordnung soll den Spielverkehr des Basketballsportes im Bereich des DG-Sportverbandes regeln. Für die Verwirklichung und die Überwachung ist der Verbandsbasketballwart zuständig. Dieser regelt den Spielbetrieb zusammen mit dem Technischen Leiter oder einem Vertreter.

### **§ 2 Allgemeines**

1. Alle Basketballspiele der Sparte Basketball und der angeschlossenen Landesfachsparten, sowie Vereine, werden gemäß den von FIBA herausgegebenen Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt. Die FIBA-Spielregeln werden in der Regelmäßigkeit von DBB in deutscher Sprache veröffentlicht.
2. Die Spielordnungen gelten für Damen, Herren und Jugendliche gleichermaßen.

### **§ 3 Spielbetrieb der Gehörlosen**

1. Der Spielbetrieb der Gehörlosen im DGS gliedert sich in:
  - a) Repräsentativspiele
  - b) Auswahlspiele
  - c) Meisterschaftsspiele
  - d) Verbandspokalspiele
  - e) Auslandsspiele
  - f) Freundschaftsspiele
  - g) Regionale Länderturniere / Meisterschaften
  - h) Schüler- und Jugendspiele
  - i) Vereinsturniere
2. Die Länder-, Auswahl-, Regional-, Meisterschafts-, Verbandspokalspiele und regionalen Länderturniere werden von der Sparte Basketball durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegen dem Verbandsfachwart, dem Technischen Leiter und den Regional-oder Landesfachwarten.
3. Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen des § 18 dieser Spielordnung.

4. Vereinsturniere, Freundschaftsspiele (ab 3 Vereinen) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Sparte Basketball.
5. Freundschaftsspiele zwischen 2 Vereinen sind meldepflichtig (Kontrolle von gesperrten Spielern und Mannschaften), aber nicht genehmigungspflichtig.
6. Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Teilnehmerausweispflicht ausser für Freizeitturniere, Vereinsturniere und Freundschaftsspiele. Für die Spiele bei den Schüler- und Jugendmeisterschaften gelten gesonderten Regelungen, die in der zugehörigen Ausschreibung erwähnt sind.
7. Bei den Basketballspielen werden nach Spielpunktesystem (2-1-0 nach FIBA-Regel) bewertet.

#### **§ 4 Spieljahr (Spielsaison)**

1. Die Endrundenspiele um die Deutsche Gehörlosen-Meisterschaft sollten nach Möglichkeit immer im April und die Pokalmeisterschaftsspiele immer im Oktober stattfinden.  
Terminliche Abweichungen, wie auch beispielweise wegen Pokalmeisterschaften im Zusammenhang mit DGSF, können vom Verbandsbasketballwart vorgenommen werden. Die terminlichen Abweichungen sollten den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### **§ 5 Qualifikationsmodus**

1. DG-Meisterschaften:  
Die Mannschaften müssen sich in Ausscheidungsspielen für die Teilnahme an den Deutschen Gehörlosen M. qualifizieren. Die Qualifikationsspiele und der Qualifikationsmodus werden von der Spartenleitung der Sparte Basketball jedes Jahr in der Ausschreibung neu festgelegt.
2. Qualifikationsspiele:  
Die Qualifikationsspiele in den verschiedenen Regionen werden von einem Beauftragten der Sparte BB geleitet. Die Qualifikationsspiele in den Landes-Gehörlosensport-Verbänden werden von jedem Landes-Gehörlosensportverband in Form von Landesmeisterschaften in eigener Regie durchgeführt.
3. Jeder Landesgehörlosen-Sportverband kann weiterhin in eigener Regie Landesmeisterschaften im BB durchführen, ist aber verpflichtet, eine detaillierte Ergebnisliste nach Abschluss der LM an den Verbandsbasketballwart und an die Spartenkassierer bzw. Passstellenleiter zu schicken.

## **§ 6 Meisterschaften und Pokalmeisterschaften**

1. Die Meisterschaftsspiele und Pokalmeisterschaften werden jährlich ausgetragen.
2. Bei den DG-Basketballmeisterschaften und Pokalmeisterschaften müssen mindestens 5 Vereine aus mindestens 3 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Dies gilt für Damen- und Herrenspiele.
3. DGS-Meisterschaftsspiele:
  - a) An den Deutschen Gehörlosen Basketballmeisterschaften können nur die qualifizierten Mannschaften der Qualifikationsspiele teilnehmen. Alle qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet an den Deutschen BB-Meisterschaften teilzunehmen.
  - b) Das Spielschema und der Spielmodus werden mit der Ausschreibung bekanntgegeben.
  - c) Der Sieger der Endrunde erhält den Titel "DG-Basketballmeister" dazu den Meisterpokal und eine Urkunde. Die Spieler erhalten 12 Medaillen in Gold.
  - d) Der Zweite als "Vizemeister" erhält eine Urkunde. Die Spieler erhalten 12 Medaillen in Silber.
  - e) Der Drittplatzierte erhält eine Urkunde. Die Spieler erhalten 12 Medaillen in Bronze.
  - f) Der Meisterpokal ist als ewiger Wanderpokal gedacht.
4. DG-Basketball-Pokalmeisterschaft:
  - a) Bei den Pokalmeisterschaften dürfen 2. Mannschaften eines Vereins teilnehmen.
  - b) Das Spielschema und der Spielmodus werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Abhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften, soll das KO-System nach Möglichkeit genommen werden.

## **§ 7 Spieltechnische Leitung**

1. Die Einteilung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch die für den Landesteil zuständigen Landesfachwarte oder Regionalfachwarte.
2. Die für die Durchführung der Meisterschaftsspiele Verantwortlichen haben bei Ausschreibung der Spiele auf die Durchführungsbestimmungen hinzuweisen. Diese müssen den Vereinen, die daran teilnehmen, schriftlich zugesandt werden.
3. Terminänderungen und Spielansetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfachwarten, Regionalfachwarten sowie Technischen Leitern

und vom Verbandsfachwart vorgenommen werden, nicht von den Vereinen.

### **§ 8 Spielverbot**

1. Der Verbandsfachwart und der Technische Leiter sind berechtigt, aus Anlass besonderer Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann auf Bundesebene oder beschränkt auf Landesebene verhängt werden.

### **§ 9 Teilnehmerschein**

1. Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen Teilnehmerscheines sein. Der Teilnehmerschein ist für den Verein gültig, für den die Wettkampfberechtigung durch den Passstellenleiter eingetragen ist.
2. Die Teilnehmerscheine aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter/Schiedsrichter unaufgefordert abzugeben! Hat ein Verein Teilnehmerschein vergessen, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, sonst können sie nicht am Spiel mitwirken. Der Wettkampfleiter/Schiedsrichter muss einen Vermerk in den Spielberichtsbogen machen. Jede Falschangabe wird bestraft. Für jeden vergessenen Teilnehmerschein erhält der Verein eine Geldstrafe nach der Strafordnung.

### **§ 10 Vereinswechsel und Wartezeit**

1. Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe im Teilnehmerschein und DGS-Verbandspass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
2. Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist.
3. Bei Vereinswechsel ist jeder Spieler grundsätzlich einer Wartezeit von einem Monat unterworfen und die Spielerlaubnis für den neuen Verein kann erst nach Ablauf der Wartezeit erteilt werden. Die Wartezeit beginnt mit dem Tage des Poststempels oder per E-Mail nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Teilnahmeberechtigung nebst Teilnehmerschein bei der Passstelle. Das Datum auf dem Freigabevermerk auf dem Teilnehmerschein ist nicht entscheidend.
4. Die Wartezeit des Vereinswechsels wird verlängert, wenn der Spieler bei der Qualifikation zur Meisterschaften bereits für den bisherigen Verein gespielt hat. In

dem Zeitraum bis zur Meisterschaften bekommt der Spieler keine Spielberechtigung für neuen Verein.

5. Die Wartezeit entfällt, wenn der Spieler länger als die letzten 12 Monate kein Spiel für den alten Verein geliefert hat, in dem er Mitglied ist. Geprüft wird die Berechtigung durch die Spielformulare der letzten 12 Monaten, welche diese Voraussetzungen beweisen soll, dass er innerhalb dieser letzten 12 Monate kein Spiel für den alten Verein geliefert hat.
6. Hat der Verein keine Basketballabteilung mehr, so kann mit Bestätigung des Vereins-Vorstandes der Spieler ohne Sperre den Verein wechseln.
7. Die Frist für die Beantragung der TA bei der Passstelle beträgt 14 Tage vor dem Beginn der Meisterschaften. Es betrifft auch die regionalen Meisterschaften sowie Qualifikation zur Meisterschaften u.a. Eingehende Anträge innerhalb dieser Frist werden nicht bearbeitet.
8. Die stillgelegte Basketballabteilung darf innerhalb von 1 Jahr bei den Meisterschaften oder Turniere nicht teilnehmen.

### **§ 11 Ausländerregelung**

1. Ausländer ist im Sinne dieser Ordnung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt.
2. Jede Mannschaft darf in jedem Spiel (Basketballwettbewerbe der DGS-Basketballsparte) bis zu 2 Ausländern (Nicht-EU-Bürger) einsetzen, die in Deutschland Wohnrecht haben. Die Beschränkung gilt nicht für Staatsangehörige eines Landes der EU.
3. In der Mannschaft dürfen bis zu 2 Ausländern (Nicht-EU-Bürger) für die Deutsche Gehörlosen Meisterschaft teilnehmen.
  - a) - leer -
4. Bis einschließlich 17 Jahre alt werden die jugendlichen Ausländer nicht als Ausländer gewertet. Sie müssen aber Wohnrecht in Deutschland haben.
5. Spielern, die als Jugendliche nicht als Ausländer behandelt und in den Spielen der Jugendmeisterschaften eingesetzt wurden, werden mit dem Eintritt des Seniorenalters auch im Bereich der Senioren nicht solche behandelt.
6. Bei Mitwirken von mehr als 2 ausländischen Spielern wird jedes Spiel für den betreffenden Verein mit 0:20 Korbpunkten und 0:2 Wertungspunkten für die beteiligten Mannschaften gewertet.
7. Jeder ausländische – egal, ob EU oder Nicht-EU – Spieler, der eine Spielberechtigung bei ausländischem Verein besitzt bzw. bei ausländischen Meisterschaften mitwirkt, kann nur gegen eine Gebühr eine Spielberechtigung (TA) für die Teilnahme an einer Meisterschaft (DGS) beantragen und besitzen. Diese Gebühr – derzeit 50,- Euro – ist jährlich zu entrichten, solange der betreffende Spieler weiterhin eine ausländische Spielberechtigung besitzt bzw. weiterhin bei einer ausländischen Meisterschaft mitwirkt.

### **§ 12 Kampfgericht**

1. Bei allen Pflichtspielen werden verbandsseitig 2 Vereine angesetzt, die zu je 2 Personen zur Verfügung für das Kampfgericht abstellen müssen. Das Kampfgericht besteht aus 3, gegebenenfalls 4 Personen, die folgende Aufgaben zu übernehmen haben: Anschreiber, Zeitnehmer und 24-sec.-Zeitnehmer sowie gegebenenfalls Anschreiber-Assistent.

2. Bei einem Fehlen eines Kampfgericht-Mitgliedes wie Anschreiber, Zeitnehmer, 24-Sek.-Zeitnehmer, gegebenenfalls Anschreiber-Assistent, sind die beteiligten Vereine verpflichtet, sich eine geeignete, regelkundige Ersatz-Person zu besorgen.



### **§ 13 Schiedsrichter**

1. Bei allen Pflichtspielen dürfen nur Schiedsrichter mit Lizenz eingesetzt werden.
2. Die Schiedsrichter müssen vor dem Spielbeginn ihre Namen sowie die Lizenz-Nummer auf dem Spielbericht angeben.
3. Bei einem Fehlen des Schiedsrichters sind die beteiligten Vereine verpflichtet, sich auf eine geeignete Person zu einigen. Geeignete Personen, die ausreichende Regel-Kenntnisse haben sollten, können auch eingesetzt werden. Die Mannschaftsleitern müssen ihr Einverständnis vor dem Spiel schriftlich auf dem Spielbogen erklären.

### **§ 14 Pflichten der Vereine bei den Basketball-Meisterschaften und Pokalmeisterschaften**

1. Ausrichter der Meisterschaft:
  - a) Der ausrichtende Verein ist für die ordnungsgemäße Herrichtung des Spielfeldes verantwortlich. Außerdem muss er während der gesamten Ausrichtung einen Notfall-Verbandskasten für den Notfall halten. Ferner muss er die technischen Anlagen, die er per Post (oder ähnlich) von der Spartenleitung zugeschickt bekommt, rechtzeitig und gemäß den Spielregeln aufstellen muss. Zudem ist er verpflichtet, diese nach dem letzten Spiel zu sichern und an dem Adressat, der von der Spartenleitung benannt wird, zurück bzw. weiter auf eigene Kosten zu schicken. Zudem ist der ausrichtende Verein verpflichtet, die technischen Anlagen nach dem Erhalt bis zur Rücksendung ordnungsgemäß zu verwahren.
  - b) Der ausrichtende Verein muss die Kosten der DGS-Sparte Basketball (Reisekosten, Auslagen u.a.) bezahlen, wenn der Ausrichter ½ Jahr vor der Veranstaltung die Kostenvoranschlag der DGS-Sparte Basketball einverstanden erklärt oder keine Einwände gegeben hat. Der Ausrichter muss die Kosten der DGS-Sparte Basketball innerhalb von 3 Monate nach der Veranstaltung bezahlen.
2. Teilnehmende Vereine bei der Meisterschaft:

Die Bälle sind von den Mannschaften mitzubringen. Jeder Verein verpflichtet sich ein Kampfgericht nach angesetztem Spielplan zur Verfügung zu stellen. Das angesetzte Kampfgericht muss 10 Minuten vor dem Spielbeginn da sein.

Ausnahme: Vereine sind im ersten Jahr ihrer Teilnahme am Spielbetrieb von dieser Auflage (Kampfgericht) befreit.
4. Ein Verein, der sich bereit erklärt, die Ausrichtung der DG-BB-Meisterschaften/DG-BB-Pokalmeisterschaften zu übernehmen, ist verpflichtet, diese Meisterschaften auch durchzuführen. Die Absage zur

Durchführung der DG-BB-Meisterschaften/DG-BB-Pokalmeisterschaften muss mindestens 12 Monate vor der Ausrichtung erfolgen. Bei Absage unter 12 Monaten erhält der Verein eine Geldstrafe von 250 EURO. 200€ soll an den Ersatzausrichter gezahlt werden, wenn dieser keine andere finanzielle Unterstützung zu erwarten hat. Und die restliche 50€ geht an die DGS-Basketball-Kasse.

### **§ 15 Spielkleidung**

1. Die Mannschaften tragen unterschiedliche Spielkleidung mit Rückennummer. Die Rückennummer der Spieler muss mit den Eintragungen bis hin zu den Wechselspielern auf dem Spielbericht übereinstimmen.
2. Beide Mannschaften können in ihren Vereins- oder Stammfarben spielen.
3. Die erstgenannte Mannschaft im Spielberichtsbogen hat helle Spielkleidung zu tragen und die zweitgenannte Mannschaft dunkle Spielkleidung.
4. Nur für Streetball-Meisterschaften: Die Absätze 1 bis 3 werden außer Wirkung erklärt, mit der Ausnahme, dass die Farbe der Trikots (gegebenfalls T-Shirts) bei beiden Mannschaften andersartig sein sollten.

### **§ 16 Hörhilfen**

1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleich in welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und ICSD während und im Spiel nicht getragen werden bzw. aufgesetzt werden, das gilt für alle Spiele aller Arten. Zuwiderhandlungen werden nach SpO und StO der Sparte Basketball des DGS geahndet.
2. Die Feststellung der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit erfolgen, das bedeutet: vom Anpfiff bis zum Schlusspfiff, erfolgen und dem Schiedsrichter im Beisein von Zeugen beider Vereine gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall festzuhalten und in den Spielberichtsbogen einzutragen.

### **§ 17 Spielverlusterklärung**

1. Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern,
2. bricht er absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab,
3. verschuldet er einen Spielabbruch,
4. lässt er das nicht berechnete Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler unbewusst oder bewusst zu.
5. tritt er absichtlich, fahrlässig oder nicht rechtzeitig mit mindestens vier Spielern an, oder verzichtet er auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:20 Korbpunkten und 0:2 Punkten als verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.



### **§ 18 Spielberechtigung**

1. Der Teilnehmerschein und die Spielberechtigung können alle hörgeschädigten Personen durch die Passstelle ausgestellt bekommen. Nach den Vorschriften und Bestimmungen des DGS und ICSD müssen die hörgeschädigten Spieler der Sparte Basketball ein Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muss der vom ICSD und innerhalb des DGS geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze (z.Zt. 55 Dezibel) entsprechen. Entspricht das Audiogramm den Bestimmungen, so kann die hörgeschädigte Person am Spielbetrieb der Gehörlosen teilnehmen. Erfüllt der Test nicht die geforderte Norm, so kann keine Spielberechtigung erteilt werden
2. Jede Änderung und Eintragung auf dem Teilnehmerschein wie z.B. Umbenennung des Vereinsnames u.a., darf nur die Passstelle vornehmen. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.
3. Bei Antrag auf Neuausstellung eines Teilnehmerscheines ist die Spielberechtigung auf dem vorgedruckten TA-Antrag zu beantragen. Beigefügt werden müssen per E-Mail, Einscannen:
  - a) Genehmigungsantrag mit Unterschrift von Spieler und Abteilungsleiter
  - b) gelber DGS-Verbandschein mit Lichtbild
  - c) TA-Ausweis mit der Freigabe vom alten Verein (nur wenn der Spieler oder die Spielerin schon einen Verein hat). Danach innerhalb der 14 Tage werden das originelle Papier geschickt per Post(z.B. gelbes Pass, Passfoto, Anträge usw.).
4. Bei Vereinswechsel ist das vorhandene freigestempelte Teilnehmerschein mit dem TA-Antrag einzureichen. Auch muss der gelbe DGS-Verbandschein mit dem Freigabeeintrag des letzten Vereins in der Sportart Basketball mit eingereicht werden.
5. Jeder Spieler muss im Besitz einen Spielerpasses mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechtigung sein, um am Spielbetrieb teilnehmen zu können.

### **§ 19 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren**

1. Bei Durchführung von den Turnieren mit mehr als 2 Mannschaften, bei Spielen mit Auslandsbeteiligung und Teilnahme an den Auslandsbegegnungen muss mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS-Genehmigungsformulare zu benutzen.
2. Damen- und Herrenturniere an einem Tag sind zwei Veranstaltungen. Es müssen also auch zwei Genehmigungen eingeholt werden.

### **§ 20 Repräsentativspiele (Auswahlspiele)**

1. Repräsentativ-Spiele können nur von der Sparte Basketball durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlspiele gegen Auslandsverbände oder Vereine austragen. Darunter fallen auch Einsätze von Spielern aus verschiedenen Vereinen.
2. Die Einberufung der Spieler und Spielerinnen zu den Repräsentativspielen wie Länderspielen, Europameisterschaften, Weltspielen wird vom Verbandsbasketballwart nach Absprache mit den Trainern und dem DGS-Leistungssportausschuss (LSA) vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung zur Nominierung fällt das DGS-LSA.
3. Zu Repräsentativspielen dürfen keine ausländischen und staatenlosen Spieler zugelassen werden.
4. Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für den DGS abzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, andernfalls muss sofort schriftlich eine Begründung der Nichtfolgeleistung angegeben werden.
5. Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder ein Verein sein Mitglied daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, dass der Spieler eine Sperre erhält. Den Verein erwartet eine Strafe nach der StO.

### **§ 21 Dopingverbot**

Die in der Satzung des DGS unter § 34.1; 34.4; 34.5; § 35.4; und § 39 festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGS sind von allen Basketballsporttreibenden Gehörlosen-Sportvereine und deren Mitgliedern sowie auch von den Landesgehörlosen-Sportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti-Doping-Code des DGS erfolgen Strafmaßnahmen des DGS.

## **§ 22 Sportdisziplin**

1. Ein in einem Pflichtspiel nach den Regeln disqualifizierter Spieler ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt.
2. Der die Disqualifikation aussprechende Schiedsrichter hat sofort zu entscheiden, ob der Verlust der Spielberechtigung nur für die Restspielzeit des laufenden Spiels gilt (Matchstrafe) oder ob es sich um eine „Disqualifikation mit Bericht“ handelt, bei der die Spartenleitung über die Dauer des Verlustes der Spielberechtigung eine Entscheidung zu treffen hat.
3. Jeder Disqualifizierte hat sich für die Dauer der Restspielzeit entweder in das Umkleideraum seiner Mannschaft zu begeben oder das Hallengebäude zu verlassen.
4. Bei Verstößen von Trainern, Mannschaftsbegleitern, Techn. Kommissaren und Schiedsrichtern gegen die Sportdisziplin und daraus resultierenden Sperren gelten diese Vorschriften entsprechend.
5. Bei Verstößen von Trainern und Mannschaftsbegleitern gegen die Sportdisziplin kann anstelle einer Sperre eine Geldstrafe verhängt werden.

## **§ 23 Spielsperre**

1. Die DGS-Basketballsparte kann eine Mannschaft von den Basketball-Meisterschaften, Turnieren u. a. ausschließen, wenn der Verein die Zahlungen (Strafen, Gebühren u. a.) an die DGS-Basketballsparte nach 2 Mahnungen nicht geleistet hat.

Ende der Spielordnung

### **3. Rechtsordnung (RO)**

#### **§ 1 Rechtsordnung**

1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Basketball werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel- und Strafordnungen der Sparte Basketball entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
3. Als Rechtsgrundlage dienen der Sparte Basketball die Satzung des DGS, die Ordnungen der Sparte Basketball, die Regeln der FIBA, sowie die Regeln des EDSO und ICSD.
4. In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Basketball nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.
5. Die Anrufung beim Sportsgericht der DGS: Die Entscheidungen der ersten Instanz werden laut § 37 der Verbandssatzung des DGS durch das Sportgericht nur dann überprüft, wenn das Sportsgericht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Anrufung benachrichtigt wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und eine rechtsverbindliche Person des Vereins muss diese unterzeichnen.

#### **§ 2 Rechtsmittel**

1. Der Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Brief erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsbasketballwart zu schicken.
2. Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.
3. Bei Einsprüchen gegen die Strafe oder ein Ersturteil entscheidet der Rechtsausschuss mit einfacher Mehrheit.
4. Der Rechtsausschuss wird bei jeder Spartentagung für 4 Jahre gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern, die ausreichenden Kenntnisse mit den Regelungen



sowie Vorgaben der Spartenordnung der DGS-Sparte Basketball sowie der Ordnungen des DBBs aufweisen.

5. Die Entscheidung des Rechtsausschusses (Sparten-Rechtsausschusses) kann innerhalb von 4 Wochen beim Schiedsgericht des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V. angefochten werden. Näheres regelt die Rechtsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V.
6. Die Klageschrift hat den Sachverhalt darzustellen und einen Antrag sowie eine Zahlungskopie der Einspruchsgebühr in Höhe von 200,-- (zweihundert) Euro zu beinhalten.
7. Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224, Abs. 2 und 3, 225 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. (siehe Anhang)
8. War ein Prozessbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und glaubhaft zu begründen.  
Gleichzeitig ist die versäumte Rechtshandlung nach zu holen. Die Entscheidung des Gerichts über den Antrag der Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

### **§ 3 Kosten**

1. Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen.

Ende der Rechtsordnung

## **4. Gebührenordnung (GbO)**

### **§ 1 Teilnahmegebühren**

1. Die Teilnahmegebühren zu Pflichtspielen (Meisterschaftsspiele, Pokalmeisterschaftsspiele) werden von der Spartenleitung, je nach Kostenanfall, festgelegt.
2. Nach dem Zurückziehen eines angemeldeten Vereines nach dem Anmeldungsschluss werden die Teilnahmegebühren einbehalten. Die Schiedsrichter-Umlagen werden zurückerstattet. Der betreffende – d.h. zurückziehende – Verein muss aber Geldstrafe bei eventuellen Verstößen gegen Strafordnungen § 4 bzw. § 5 bezahlen.

### **§ 2 Spartenbeiträge**

1. Alle basketballtreibenden Vereine müssen im April jeden Jahres einen Spartenbeitrag an die Sparte Basketball des DGS überweisen. Maßgebend zur Zahlung des Spartenbeitrages ist erst, wenn die Bestandserhebung von dem DGS-Verband vorliegt.
2. Der Spartenbeitrag beträgt zur Zeit: 45,-- €

### **§ 3 Gebühren bei Spielberechtigungen**

1. Eintragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto) 4,-- €
2. Umschreibung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto) 4,-- €
3. Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung 10,-- €
4. Bearbeitung von Streitfällen 10,-- €
5. Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen 15,-- €

### **§ 4 Rechtsmittelgebühren**

1. Protestgebühr 10,-- €
2. Einspruchsgebühr (gegen Strafgeldbescheide u.a.) 10,-- €

**Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.**  
**- Sparte Basketball -**

---

3.	Berufungsgebühr (gegen Urteile)	20,-- €
4.	Gnadengesuchgebühr	25,-- €

**§ 5 Mahngebühren**

- |    |            |         |
|----|------------|---------|
| 1. | 1. Mahnung | 5,-- €  |
| 2. | 2. Mahnung | 15,-- € |
3. Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Verein seit mehr als **2** Wochen nicht bezahlt hat.

**§ 6 Werbungs-Genehmigungsgebühren**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigungsgebühr<br>(Einmalige Zahlung für gleiche Werbung auf Trikots) | 10,-- € |
|----|---|---------|

Bei anderer, neuer Werbung ist ein neuer Antrag beim Verbandsfachwart zu stellen!

**§ 7 Genehmigungsgebühren**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | für Turniere bis 4 Mannschaften   | 5,-- €  |
|    | für Turniere bis 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften  | 7,50 €  |
| 2. | für Turniere über 4 Mannschaften  | 7,50 €  |
|    | für Turniere über 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften   | 10,-- € |
| 3. | für Freundschaftsspiel mit Auslandsmannschaft   | 5,-- €  |
| 4. | für Teilnahme an einem Auslandsturnier  | 5,-- €  |
| 5. | Bei verspäteter Beantragung und bei Veranstaltungen zugunsten von Gehörlosen-Ortsverbänden oder Vereinen ist doppelte Gebühr zu bezahlen. |         |
| 6. | EDSO-Autorisationsgebühr für internationale Sportveranstaltungen in Deutschland, pro Land   | 10,00 € |

Bei Teilnahme an einem Auslandsturnier ist der Auslandsverein verpflichtet, der EDSO Meldung zu machen und die EDSO-Gebühr zu zahlen.

Anmeldung aller Veranstaltungen immer mindestens 1 Monate vorher mit Angabe aller Vereine. Bei verspäteter Anmeldung werden doppelte Gebühren erhoben. Damen- und Herrenturniere sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden. Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die Landes-Gehörlosen-Sportverbände einen 50%igen Anteil (außer EDSO-Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO-Gebühren sind an den DGS zu zahlen

und werden vom DGS an die EDSO überwiesen. Die Strafgebühren (Aufschlagbetrag bei verspäteter Anmeldung oder nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der Spartenkasse.

Der Gebührenanteil der LGSV wird bis zum April des folgenden Jahres an die LGSV von der Sparte überwiesen.

Nicht die angeschlossenen Vereine (GL-Orts-Vereine u. a.) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen Gehörlosen-Sportverein stehen.

Ende der Gebührenordnung

## **5. Strafordnung (StO)**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Strafordnung ist nach der DGS -Verbandssatzung unter § 39 und § 40 stets angemessen zu befolgen und darf grundsätzlich nicht höher als in der vorgeschriebenen DGS-Verbandssatzung ausfallen.

1. Als Strafen sind in der Sparte Basketball zulässig:
  - a) Verweise
  - b) Geldstrafen
  - c) Spielsperren
  - d) Spielersperren
  - e) Platzsperren
  - f) Ausschluss aus der DGS-Sparte Basketball
2. Geldstrafen müssen innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteiles eingezahlt sein, sonst kann Spielsperre erfolgen.
3. Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
4. Sperren, Spielverbote und Platzsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
5. Die Strafe kann auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.

### **§ 2 Strafen gegen Spieler**

1.	Teilnahme an Spielen ohne Erlaubnis	10,-- €
2.	Unsportliches Verhalten auf der Spielanlage und nach dem Verlassen der Spielanlage	10,-- €
3.	Unerlaubtes Verlassen des Spielfeldes	5,-- €
4.	Beleidigung an offiziell Beauftragte u.a.	10,-- €
5.	Verweigerung des Einsatzes bei Auswahlspielen u.a.	Sperre von 2 Pflichtspiele und Geldstrafe 25,-- €
6.	Spielabbruch	Sperre von 2 Pflichtspiele und Geldstrafe 25,-- €
7.	Spielen während der Sperre	Sperre von 2 Pflichtspiele und Geldstrafe 25,-- €

### § 3 Disziplinarstrafen

1.	Schiedsrichterbeleidigung	Sperre von 1 bis 2 Pflichtspiele und/oder Geldstrafe bis zu 25,-- €
2.	Grobe Unsportlichkeit, insbesondere Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte im Affekt	Sperre von 1 bis 4 Pflichtspiele und/oder Geldstrafe bis zu 50,-- €
3.	Grobe Unsportlichkeit, insbesondere Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte mit Vorsatz	Sperre von 4 bis 8 Pflichtspiele und/oder Geldstrafe bis zu 75,-- €
4.	Grobe Unsportlichkeit, insbesondere Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder offiziell Beauftragte	Sperre von 6 Pflichtspiele bis zu maximal 1 Jahr und/oder Geldstrafe bis zu 75,-- €

### § 4 Strafen gegen Vereine

1.	Spielen gegen Nicht-Verbandsvereine	25,-- €
2.	Nichtantreten oder sonstige schuldhafte Verursachung eines Spielausfalls, sowie Spielverlegung ohne Genehmigung der Spielleitung – Mannschaft	40,-- €
3.	Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen (Spielberichte u.a.)	10,-- €
4.	Fehlender Teilnehmerausweis bei Pflichtspielen u.a.	(pro Spieler) 3,-- €
5.	Verspätete/fehlende/unvollständige/fehlerhafte Meldung der Angaben über die Mannschaft	15,-- €
6.	Spielen mit ungültigem Teilnehmerausweis	25,-- € und Spielverlust
7.	Verweigerung der Teilnehmerausweiskontrolle und Nichtangabe eines hinausgestellten Spielers	10,-- €
8.	Einsatz von nicht spielberechtigten und/oder nicht einsatzberechtigten Spieler	40,-- € und Spielverlust
9.	Unvorschriftsmäßige Spielkleidung	(pro Spieler) 3,-- €
10.	Nicht genehmigte Werbung auf der Spielkleidung oder Verstoß gegen die DGS-Werbvorschriften	12,50 €
11.	Fehlendes oder nicht vollständiges Kampfgericht (10 Minuten vor Spielbeginn) (20,-- € DGS-BB, 20,-- € an Verein f. Ersatz-Einsatz)	(pro Spiel) 40,-- €
12.	Nichtantreten eines gehörlosen Schiedsrichters (Strafe bei Nichtantreten eines Schiedsrichters nur bei Verschulden des Veranstalter/Ausrichter)	5,-- €

**Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.**

**- Sparte Basketball –**

---

13.	Zurückziehen einer Mannschaft nach Veröffentlichung des Spielplanes (pro Mannschaft)	50,-- €
14.	Keine Meldung des Zurückziehen einer Mannschaft nach der Veröffentlichung des Spielplanes	100,-- €



**Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.**  
**- Sparte Basketball -**

---

15.	Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung	25,-- €
16.	Spielen im Ausland ohne Genehmigung	25,-- €
17.	Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz der Wettkampfleitung	25,-- €
18.	Verspätete Einsendung von Spielberichtsbogen	5,-- €
19.	Nichteinsenden des Spielberichtes nach Aufforderung und Fristsetzung	10,-- €
20.	Freigabeverweigerung eines Spielers ohne Begründung	5,-- €
21.	Spielen mit Hörhilfen (Beim ICSD erfolgt Disqualifikation für das Spiel und Geldstrafe)	25,-- € und Spielverlust
22.	Kurzfristige Absage der Anmeldung innerhalb <u>4 Wochen</u> vor Spielbeginn eines Turniers oder Freundschaftsspieles	15,-- €
23.	Kurzfristige Absage der Anmeldung innerhalb <u>2 Wochen</u> vor Spielbeginn eines Turniers	50,-- €
24.	Kurzfristige Absage der Anmeldung innerhalb <u>4 Wochen</u> vor Spielbeginn einer Mannschaft an den Meisterschaften	25,-- €
25.	Kurzfristige Absage der Anmeldung innerhalb <u>2 Wochen</u> vor Spielbeginn einer Mannschaft an den Meisterschaften	50,-- €
26.	Verstöße gegen die Spielordnungen, Anordnungen u.a.	15,-- €
27.	Fälschung des Verbandspaß oder Teilnehmerausweises bzw. auch Spielberichts nach Unterschrift der 1. Schiedsrichter	50,-- €
28.	Kein Mitbringen des Wanderpokals zu den Meisterschaften	50,-- €
29.	Zurückziehen der Mannschaft nach dem Qualifikationsturnier	50,-- €
30.	Verspätete/fehlende/unvollständige/fehlerhafte Abgabe der Mitteilung über Basketballstatistik u. a.	15,-- €
31.	Verspätete Meldung nach dem Meldeschluss (höchstens 3 Tage)	Pro Tag 10,-- €
32.	Nichtbereitstellung von Verbandskasten vom Ausrichter	Pro Tag/pro Turnhalle 25,-- €
33.	Kein Ersatztrikots (2. Trikotsatz)	50,-- €
34.	Nichtvorlegung von Teilnehmerausweise bei der Spielleitung vor dem Spielbeginn (30 Min. vor dem Spielbeginn)	25,-- €
35.	Jeder Wechsel der Trikot-Nr. der Spieler während eines Meisterschafts/ Turniers (Bindend für alle Vereine ist die Mannschaftsliste, worin alle	25,-- €

**Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.**

**- Sparte Basketball –**

---

	Spielern mit Trikot-Nr. angemeldet werden.)	
36.	Sportwidriges Verhalten der Vereine und Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalles. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der Sparte Basketball erfolgen.	
37.	In allen Wiederholungsfällen wird die Strafe und Sperre verdoppelt	

**§ 5 Strafen gegen Vereine nur bei den Streetball-Meisterschaften**

1.	Kurzfristige Absage einer Mannschaft nach der Anmeldung innerhalb von <u>4 Wochen</u> vor dem Spielbeginn an den Streetball-Meisterschaften	10,-- €
2.	Kurzfristige Absage einer Mannschaft nach der Anmeldung innerhalb von <u>2 Wochen</u> vor dem Spielbeginn an den Streetball-Meisterschaften	15,-- €
3.	Zurückziehen einer Mannschaft nach der Veröffentlichung des Spielplans	25,-- €
4.	Keine Meldung von der Rückzug (Zurückziehen) einer Mannschaft nach der Veröffentlichung des Spielplanes	50,-- €
5.	Nichtantreten oder sonstige schuldhafte Verursachung eines Spielausfalls, sowie Spielverlegung ohne Genehmigung der Spielleitung – Mannschaft	20,-- €
6.	Verspätete/fehlende/unvollständige/fehlerhafte Meldung der Angaben über die Mannschaft	7,50 €
7.	Fehlender Teilnehmerausweis bei Pflichtspielen u.a.	(pro Spieler) 1,50 €
8.	Nicht farbengleiche Spielkleidung	(pro Spieler) 1,50 €
9.	Fehlender Courtbeobachter (2,50 € an DGS-BB, 5,-- € an Verein f. Ersatz-Einsatz)	(pro Spiel) 7,50 €
10.	Alle anderen Strafen gelten auch dann, falls nichts im jeweiligen § 5 anders angegeben ist.	

**§ 6 Sonstiges**

1. Alle Strafen gelten pro Spiel und Vorfall, falls nicht im jeweiligen § anders angegeben ist.
2. Die Höchststrafe beträgt 250,-- € je Veranstaltung und pro Mannschaft (getrennt nach Damen und Herren), auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauert.

Ende der Strafordnung